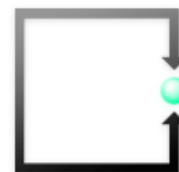


FSDZ RECHTSANWÄLTE & NOTARIAT AG  
ZUGERSTRASSE 76b  
CH-6340 BAAR  
Tel. ++ 41 41 727 60 80  
Fax. ++ 41 41 727 60 85  
praktikanten@fsdz.ch



## HÄNDLER FÜR RECHTSVERSTÖSSE DES PLATTFORMBETREIBERS MITVERANTWORTLICH

17.4.2020

**Quelle:** Internet World Business 6/20 S. 50/51

**Interne Verfasserin:** MLaw Milica Stefanovic

**Ein Händler ist für Rechtsverstösse des Plattformbetreibers mitverantwortlich, selbst wenn er keinen Einfluss darauf hat. Für die Kundenansprache sind Social-Media-Plattformen wie bspw. Facebook und Instagram immer häufiger der Dreh- und Angelpunkt.**

Die Anbieter haben kaum einen Einfluss darauf, wie diese Plattformen rechtliche Vorgaben umsetzen und ob ihre Funktionen mit den deutschen Gesetzen auch wirklich vereinbar sind. Die rechtliche Ausgestaltung einer solchen Plattform basiert oft auf US-amerikanischen Prinzipien.

Händler haben gegenüber dem Verbraucher eine Vielzahl von Informationspflichten. Diese Pflichten gelten auch uneingeschränkt bei der Nutzung von Drittplattformen. Die deutsche Rechtsprechung stellt zum Teil hohe formelle Anforderungen an die Erfüllung dieser Informationspflichten.

Für deutsche Händler, die bspw. über den Amazon Marketplace verkaufen, ist es grundsätzlich nicht möglich, sich rechtskonform zu verhalten. Die Händler haben somit nur begrenzten Einfluss darauf, wie ihre Angebote auf dem Marktplatz dargestellt werden.

Die Händler müssen zudem beachten, dass sich die Darstellung von Inhalten auf der Plattform ändern können. Ebenfalls muss damit gerechnet werden, dass neue gesetzliche Vorgaben erst mit Verspätung oder unzureichend von den Plattformbetreibern umgesetzt werden.

Wer eine Drittplattform nutzt, muss als Händler auch die rechtlichen Konsequenzen tragen, wenn die rechtlichen Vorgaben vom Plattformbetreiber nicht eingehalten werden. So geht man bei DSGVO-Verstössen nicht effektiv gegen bspw. Facebook & Co. vor. Es werden stattdessen vermehrt Unternehmen in Anspruch genommen. Diese Vorgehensweise wird vom Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich für zulässig erachtet.

Es wurde jedoch noch nicht ausreichend diskutiert, ob und unter welchen Voraussetzungen die Plattformbetreiber gegenüber Händlern für Fehler ihrer technischen Infrastruktur haften. Grundsätzlich existieren zwischen den Vertragsparteien besondere Sorgfaltspflichten. Dazu kann es auch gehören, eine rechtskonforme technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Sofern eine Plattform ihre Händler im Vorfeld nicht über Änderungen oder Anpassungen, die zur Rechtswidrigkeit führen, informiert, kann dies durchaus Schadenersatzansprüche auslösen.

### Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, Informatikexperte  
faessler@fsdz.ch

### Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar  
Tel.: +41 41 727 60 80  
Fax: +41 41 727 60 85  
[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)  
[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)  
UID: CHE-349.787.199 MWST



### Partnerkanzleien:

#### Böhni Rechtsanwälte GmbH

Roman Böhni  
MLaw Rechtsanwalt,  
BSc Wirtschaftsinformatik  
Tel.: ++41 41 710 90 76  
[roman.boehni@boehnilaw.ch](mailto:roman.boehni@boehnilaw.ch)  
[www.boehnilaw.ch](http://www.boehnilaw.ch)

#### de la cruz beranek Rechtsanwälte AG

Carmen De la Cruz  
Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin  
[delacruz@delacruzberanek.com](mailto:delacruz@delacruzberanek.com)

#### Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin<sup>1,2</sup>  
[beranek@delacruzberanek.com](mailto:beranek@delacruzberanek.com)

Industriestrasse 7  
CH-6300 Zug  
Tel.: ++41 41 710 28 50  
Fax: ++41 41 710 90 76  
[www.delacruzberanek.com](http://www.delacruzberanek.com)  
UID: CHE-389.928.945 MWST

#### Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare

Urs Lichtsteiner  
lic. iur. Rechtsanwalt<sup>1,2</sup>, MSc (Stanford)  
[lichtsteiner@lilaw.ch](mailto:lichtsteiner@lilaw.ch)

Baarerstrasse 10, Postfach 7517  
CH-6302 Zug  
Tel.: +41 41 726 90 00  
Fax: +41 41 726 90 05  
[www.lilaw.ch](http://www.lilaw.ch)  
[info@lilaw.ch](mailto:info@lilaw.ch)  
UID: CHE-404.805.335 MWST

#### Anwaltskanzlei Dr. Weltert

Hans M. Weltert  
Dr. iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[hans.weltert@raweltert.ch](mailto:hans.weltert@raweltert.ch)

#### Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[matthias.heim@raweltert.ch](mailto:matthias.heim@raweltert.ch)

#### Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt<sup>1,4</sup>  
[michael.heim@raweltert.ch](mailto:michael.heim@raweltert.ch)

Bahnhofstrasse 10  
CH-5001 Aarau  
Tel.: +41 62 832 77 33  
Fax: +41 62 832 77 34  
[www.raweltert.ch](http://www.raweltert.ch)  
[info@raweltert.ch](mailto:info@raweltert.ch)  
UID: CHE-100.877.506 MWST

<sup>1</sup> Mitglied des Schweizerischen Anwaltsverbandes

<sup>2</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zug

<sup>3</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Zürich

<sup>4</sup> Eingetragen im Anwaltsregister des Kantons Aargau



Für Shopbetreiber ist jedem Fall eine Risikoanalyse empfehlenswert. Diese sollte Klarheit darüber bringen, welche Plattformen für die Generierung von Umsätzen tatsächlich erforderlich und welche rechtlichen Risiken damit verbunden sind. Das Risiko, als Händler für Rechtsverstöße einer Plattform in Anspruch genommen zu werden, steigt mit der Zahl der Plattformen, auf der ein Händler aktiv ist.